

inhaftierten Personen soll 2,2 Millionen Menschen betragen haben, wobei die Lager für die „Endlösung“ der Judenfrage nicht berücksichtigt sind.

Dieses 1. Konzentrationslager soll nun zu einer würdigen Gedenkstätte umgestaltet werden, nachdem die katholische Kirche während des Eucharistischen Weltkongresses 1960 mit der Einweihung einer Todesangst-Christi-Kapelle den Anfang gemacht hat. Schon die Errichtung dieser Kapelle – eine protestantische und jüdische Gebetsstätte sollen folgen – zeigte, daß eine solche Gedenkstätte etwas anderes sein muß als eine Stätte der Besichtigung oder ein Ort für politische Demonstrationen.

Noch reiner, wenn möglich, und abseits von allem „Kult“, der sich einer solchen Gedächtnisstätte zu verbinden pflegt, soll die Richtung des Gedenkens durch den neuen Karmel bestimmt werden, der in Dachau gebaut wird. Hier soll Sühne geleistet werden für all die in Dachau und den anderen Konzentrationslagern begangenen Verbrechen. Es soll an einer Stelle, an der Gottes Ordnung so ungeheuerlich übertreten wurde, Gottes Heiligkeit und Gerechtigkeit bezeugt werden. Nicht der Hinweis auf die verletzte Würde des Menschen kann die aus den Fugen geratene Ordnung dieser Welt wiederherstellen, sondern allein das zeugnishaft Bekenntnis, daß einer der Herr ist und ihm alle Anbetung der Welt gebührt: Jesus Christus. Mit ihm vereint und stellvertretend für andere – nach dem Wort des hl. Paulus: „Ich will das an meinem Fleisch ergänzen, was an den Leiden Christi noch fehlt für seinen Leib, die Kirche“ (Kol 1, 24) – werden hier die Schwestern vom Berge Karmel ein Leben des Gebets und der Buße führen.

Damit ist freilich das deutsche Volk noch nicht aus seiner Verpflichtung entlassen, die in seinem Namen geschehenen Verbrechen wiedergutzumachen. Neben der materiellen Schadenersatzleistung muß aber vor allem und an erster Stelle die Rückkehr zu den Ordnungen Gottes stehen. So wichtig die stellvertretende Sühne ist, die die Schwestern auf sich zu nehmen bereit sind, darin allein erschöpft sich die Aufgabe des neuen Karmels nicht. Er ist ein ständiger Mahnruf an das deutsche Volk, das gesamte Leben, das private und das öffentliche, nach den Ordnungen Gottes auszurichten, die allein ein Volk und den einzelnen vor dem Absinken ins Unmenschliche bewahren, wie es in Dachau und den übrigen Lagern geschehen ist.

Nirgends ist der Mensch so einsam wie dem totalen Staat des technisierten Zeitalters gegenüber. Der neue Karmel geht deswegen ganz bewußt auf die einsame Zelle beschaulicher Einsiedlerinnen zurück, die sich um den Altar zu einer neuen Gemeinschaft von Schwestern zusammenfinden. Vom Altar her muß eine neue Brüderlichkeit in unser Volk und in die Welt hineinwachsen, weil gerade sie in Dachau und in den andern Lagern des Dritten Reiches, darüber hinaus aber auch in allen Lagern der totalitären Staaten geschändet und zerstört wurde. „Karmel vom Heiligen Blut“ wird deswegen die neue Stiftung heißen.

Gleichzeitig mit diesem Karmel soll eine Chronik der Märtyrerpriester des Dritten Reiches entstehen, die Benedicta Maria Kempner, 112 Lansdowne Court, Lansdowne, PA, USA, herausgeben wird. Die Verfasserin bittet um Hinweise und Unterlagen, die ihr zur Ausarbeitung des Buches dienen könnten.

Die Abwanderung der Wissenschaftler

Die Abwanderung der Naturwissenschaftler (denn nur von denen ist hier die Rede) ist ein Vorgang, der weiter zurückreicht und umfassender ist, als man oft denkt. Das Hauptanziehungsland dieser Auswanderung ist die Neue Welt. Von den 40 Nobelpreisträgern für Physik und Chemie in den USA zwischen 1907 und 1961 erhielten 6 den Preis, bevor sie amerikanische Bürger wurden.

9 waren im Ausland geboren und hatten dort ihre wissenschaftliche Ausbildung empfangen. Von den 651 Mitgliedern der Akademie der Wissenschaften waren 151 (d. h. 24 %) nicht in den Staaten geboren; 116 (d. h. 18 %) hatten ihre Ausbildung im Ausland erhalten. Doch sind keineswegs nur anerkannte Gelehrte in die Staaten ausgewandert; es zieht auch immer wieder junge Forscher dorthin. Zwischen 1949 und 1961 wanderten ihrer nicht weniger als 44 000 in die USA ein, davon 33 000 Ingenieure und 11 000 Wissenschaftler. Es ist schwer zu ermessen, was der beispiellose Aufstieg der USA im 20. Jahrhundert dem Zustrom dieser wissenschaftlichen Arbeiter verdankt.

Fragt man nach den Ursprungsländern dieser Einwanderung, dann gilt, daß 90 % aus Europa kommen. Die Hauptländer sind Deutschland, England, die Skandinavischen Länder und Mitteleuropa. Der französische Beitrag ist relativ gering. Er betrug für die Jahre 1953–1958 bei einer Gesamtzahl von 4000 nur 85. Hierin äußert sich die allgemeine französische Abneigung gegen die Fremde wie auch der geringe Gelehrtennachwuchs des Landes. Umgekehrt zieht es auch wenig Wissenschaftler nach Frankreich. Als Grund wird die Organisation der Universität und das Prüfungssystem genannt, wie auch die „Sprachbarriere“, die übrigens in beiden Richtungen spielt. Die Einwanderung der Wissenschaftler nach England ist hinreichend, um die englische Abwanderung nach USA und Commonwealth zu kompensieren.

Die Treue der zugewanderten Wissenschaftler zur neuen Heimat ist beachtlich. Die einzige Ausnahme von Gewicht ist der Verrat des deutschen Physikers Fuchs, der die englische Staatsangehörigkeit angenommen hatte und den Sowjets das Geheimnis der Atombombe verriet. Das war ein Einzelfall; denn die Sowjetunion vermag nur Wissenschaftler anzuziehen, die für es ideologisch annehmbar sind. Rußland verfügte in der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts nicht über einen Zustrom ausländischer Wissenschaftler, wie ihn die USA erlebten. Um so beachtlicher ist, was die Sowjets dennoch geleistet haben.

Welches sind überhaupt die Gründe, die einen Wissenschaftler bewegen, seine Heimat zu verlassen? Es handelt sich ja keineswegs um eine leichte Entscheidung; sie ist oft eher tragisch zu nennen. Es sind verschiedene Gesichtspunkte, die da mitspielen: politische, finanzielle, berufliche. Selten verläßt ein Wissenschaftler sein Land einzig aus politisch-ideologischen Motiven. Die wichtigste und freilich massive Ausnahme im 20. Jahrhundert bildet der Exodus der deutschen, österreichischen und ungarischen Wissenschaftler, die vor der Tyrannei der totalitären Staaten und der antisemitischen Verfolgung flüchteten.

Normalerweise ist der Hauptgesichtspunkt die Aussicht auf eine Stellung, die dem Wissenschaftler eine größere Unabhängigkeit in seiner Arbeit und reichliche Mittel für sie verspricht. Der junge Forscher ist oft über das Unverständnis der staatlichen Stellen in seiner Heimat gegenüber seinen Bedürfnissen und seinen Leistungen empört. Oder was ihn fortreibt, ist die überspannte Machtstellung eines Professors oder Laborvorstandes. Was der Forscher braucht, ist Freiheit, um seine Experimente anzustellen und ihre Ergebnisse zu diskutieren. Diese Freiheit will durch eine entsprechende Stellung garantiert und diese hinreichend fundiert sein. Das ist ein Hauptgrund, weshalb gerade die USA in den letzten 40 Jahren ausländische Forscher in solcher Zahl angezogen haben. Die amerikanischen Universitäten verfügen über eine Fülle von Lehrstühlen und dazugehörigen Laboratorien, und zwar auch innerhalb desselben Faches, so daß unabhängiges Arbeiten gesichert ist.

Wenn die Europäische Gemeinschaft Wirklichkeit wird, wird man die Abwanderung der Wissenschaftler in die Neue Welt abbremsen müssen. Einerseits wird das Vereinigte Europa den Forschern dann ähnlich vorteilhafte Angebote machen können wie die USA und die Sowjetunion. Andererseits wird sich, so steht zu hoffen, das „Universitätsklima“ bis dahin geändert haben. Noch sind die Universitäten zu nationalistisch. Noch studieren verhältnismäßig wenig europäische Stu-

dentem im Ausland, schon weil die betreffenden Diplome nicht voll anerkannt werden, und es geschieht noch zu selten, daß ausländische Professoren einen Ruf erhalten. (Nach Gabriel Nahas in *Le Monde*, Wochenausg. 749.)

Der neue Paragraph 227 des Russischen Strafgesetzbuches

Der Paragraph 227 des Strafgesetzbuches der RSFSR (des maßgeblichen Strafgesetzbuches in der UdSSR, dem die Strafgesetzbücher der anderen Unionsrepubliken gleichgeschaltet werden) hatte die Gründung von Gruppen unter Strafe gestellt, „deren Tätigkeit unter dem Vorwand der Predigt religiöser Glaubenslehren erfolgt und mit Schädigung der Gesundheit von Bürgern oder geschlechtlicher Ausschweifung verbunden ist“. Im Kommentar dazu war erklärt worden, daß der Paragraph gegen gewisse fanatische Sekten gerichtet sei.

Am 25. Juli 1962 beschloß der Oberste Sowjet der RSFSR ein Gesetz, in dem der „nach diesem Paragraphen zur Verantwortung gezogene Personenkreis erweitert wurde“. Die Tätigkeit, die die unter den neu gefaßten Paragraphen fallenden Gruppen kennzeichnet, wird nun folgendermaßen umschrieben: „Tätigkeit, die unter dem Vorwand der Predigt religiöser Glaubenslehren oder der Ausübung religiöser Riten mit Schädigung der Gesundheit von Bürgern oder sonstigen Übergriffen auf die Person oder die Rechte von Bürgern oder mit Anstiftung zur Verweigerung der Teilnahme an gesellschaftlicher Aktivität oder der Erfüllung von Bürgerpflichten verbunden ist.“ Strafbar ist die „Organisation oder Leitung“ solcher Gruppen und die „Anwerbung von Minderjährigen“ mit einem Strafmaß von bis zu fünf Jahren Freiheitsentzug oder Verschickung, mit oder ohne Konfiskation des Eigentums; die „aktive Teilnahme an einer solchen Gruppe“ und die „systematische Propagierung der angegebenen Tätigkeiten“ mit einem Strafmaß von bis zu drei Jahren Freiheitsentzug oder Verschickung.

In der Nr. 22/1962 der Zeitschrift *Sowjetskaja Justizija* (Sowjetjustiz) erschien ein Kommentar zu diesem Gesetz. Es heißt darin zunächst, der Paragraph 227 des Strafgesetzbuches der RSFSR sei in seiner neuen Fassung im wesentlichen den entsprechenden Paragraphen der übrigen Unionsrepubliken analog. Zur Erläuterung der Begriffe wird unter anderem Folgendes gesagt: *Gesundheitsschädlich* könnten z. B. lange Gebete und Fasten sein, ebenso die Taufe, wie sie bei den Baptisten gelegentlich in der kalten Jahreszeit in eisigem Wasser durchgeführt werde. – Unter *sonstigen Übergriffen* seien u. a. die Behinderung der Gläubigen an der Ausübung ihrer von der Verfassung der UdSSR und anderen Gesetzen garantierten Rechte zu verstehen. So würde z. B. in einer Reihe von religiösen Organisationen den Gläubigen die Eheschließung mit Ungläubigen oder Andersgläubigen, der Besuch von Kinos, Theatern, Klubs, das Radiohören, das Lesen sowjetischer Bücher, Zeitungen und Zeitschriften verboten. Damit würden die „Dunkelmänner versuchen, die Gläubigen gegen den wohlträtigen Einfluß der sowjetischen Wirklichkeit, gegen die großen Ideen des Kommunismus, die mit der religiösen Ideologie unvereinbar sind, abzuschirmen.“ – Als *Übergriff auf die Bürgerrechte* sei es auch anzusehen, wenn den Kindern der Gläubigen verboten werde, der Pionierorganisation beizutreten, die Schule zu besuchen usw. – Als *Anstiftung zur Verweigerung* der Teilnahme an gesellschaftlicher Aktivität und Erfüllung der Bürgerpflichten seien Verbote des Besuches von Versammlungen, der Teilnahme an Demonstrationen, des Beitritts zu den Gewerkschaften und ähnlichen Organisationen, der Teilnahme an den Wahlen usw. anzunehmen. – Der Begriff *Anwerbung von Minderjährigen* wird dahin erklärt, daß sich auch Eltern straffällig